

Anzeige von Verbrauchszucker.

N Berlin, 28. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung des Reichsfinanzlers: Auf Grund des § 1, Abs. 4, der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 bestimme ich: Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Januar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Januar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Januar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Januar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht 1) auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen; 2) auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.